

Bundesstadt Bonn - Amt 30 - 53103 Bonn

Herr Joerg Welters Am Forstkreuz 14 53639 Königswinter Der Oberbürgermeister

Amt für Recht und Versicherungen

5. Thomas-Mann-Straße 2-4 Loggia am Stadthaus

Ansprechpartner/in Frau Pa

(auch für barrierefreie Dokumente)

Telefon 0228 - 77 3479
Telefax 0228 - 77 96 19 889
E-Mail janina.paul@bonn.de

E-Maii janina.paui⊚b Zimmer 3/3.3.07

Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer 3/3.3.07

Mein Zeichen 30-1 290/19

Datum 08.05.2019

Ihr Antrag vom 09.02.2019 bzgl. des Betriebs Vapiano, Ollenhauerstr. 1 in 53113 Bonn

Sehr geehrter Herr Welters,

ich nehme Bezug auf Ihr Informationsersuchen nach VIG vom 09.02.2019, mit dem Sie erstens wissen wollten, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in o.g. Betrieb erfolgt sind und zweitens für den Fall von erfolgten Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen um Übersendung der entsprechenden Berichte baten.

Es ergeht folgender

Bescheid:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel-Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes [lit. a)], der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen [lit. b)] sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union Anwendungsbereich der genannten Gesetze [lit. c)] sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei der Frage, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben, handelt es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze getroffen worden sind; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 letzter HS Var. 1 VIG.

Bürgertelefon: 0228 - 770 Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr Zusätzliche telefonische Servicezeit Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel Bahnen: 61, 62, 66, 67 Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn IBAN: DE79 3705 0198 0000 0113 12 BIC: COLSDE33 Volksbank Köln Bonn eG

IBAN: DE95 3806 0186 2003 7530 10

BIC: GENODED1BRS

Dieses Schreiben wurde auf 100 % Recyclingpapier gedruckt



Seite 2

Bei dem unter die Bedingung der Feststellung solcher Abweichungen gestellten Antrag auf Übermittlung der entsprechenden Berichte handelt es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über von der zuständigen Stelle festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze.

Die Stadt Bonn ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW) die zuständige Stelle.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe sind nicht einschlägig.

Die Übermittlung der erfragten Information erfolgt innerhalb der nächsten 14 Tage gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VIG.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Paul